

SATZUNG

des
Kreisreiterverbandes
"Oder - Spree"
e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen
Kreisreiterverband „Oder-Spree“ e.V. (nachstehend KRV genannt)
- (2) Er hat seinen Sitz beim Wohnsitz des Vorsitzenden und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht
Frankfurt/Oder unter der Nummer VR 532 eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Die Geschäftsanschrift ist die Anschrift des Vorsitzenden.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Der KRV ist der Zusammenschluß der Reit- und Fahrvereine und Mitgliedsbetriebe des Kreises
Oder-Spree zum Zwecke der Förderung des Pferdesportes, des Reitens in freier Landschaft, der Ju-
gendpflege sowie des Tierschutzes. In dieser Eigenschaft gehört er dem Regionalverband der Reit-
und Fahrvereine Brandenburg e.V. (nachstehend Regionalverband genannt) an.
Das räumliche Aufgabengebiet des KRV erstreckt sich über den Kreis Oder-Spree sowie die Kreis-
freie Stadt Frankfurt/Oder.
- (2) Dem KRV obliegen insbesondere Aufgaben der Koordinierung aller Maßnahmen der Mitgliedsverei-
ne und Betriebe sowie deren Vertretung im Regionalverband.
Der Kreisreiterverband vertritt gemeinsame Interessen der Mitglieder im Kreissportbund und in den
zuständigen Gremien der beteiligten Kommunen. Darüber hinaus erfolgt die Unterstützung aller Be-
mühungen zur Pflege der Landschaft, zur Verhütung von Schäden in der Natur durch Ausübung des
Pferdesportes, und zur Sicherung des Tierschutzes in der Pferdehaltung und im Pferdesport.

DIE ERFÜLLUNG DIESER AUFGABEN GESCHIEHT INSBESONDERE DURCH

- Mitwirkung bei der Koordinierung aller, den Pferdesport im Tätigkeitsgebiet betreffenden öffentli-
chen und privaten Maßnahmen;
 - Förderung des allgemeinen Reit- und Fahrportes
 - Förderung der Jugendarbeit in den Vereinen
 - Förderung der Maßnahmen des Turniersportes und des Ausbildungswesens;
- (3) Der Kreisreiterverband paßt seine Sitzung der Sitzung des Regionalverbandes bezüglich der sat-
zungsmäßigen Aufgabenstellung an.
 - (4) Der KRV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenord-
nung. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Seine Organe ar-
beiten ehrenamtlich, die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglie-
der auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der KRV begünstigt keine Personen
durch zweckfremde Verwaltungsausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen.

§ 3 Mitglieder

- (1) Der KRV hat ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
- (2) Die ordentliche Mitgliedschaft ist eingetragen und von der Finanzverwaltung als gemeinnützig anerkannten Reit- und Fahrvereinen oder Pferdesportabteilungen örtliche Sportvereine vorbehalten, sofern diese ihren Sitz im Tätigkeitsgebiet des KRV haben und Mitglied im Regionalverband werde.
- (3) Außerordentliche Mitgliedschaft können Reit- und Fahrställen, Reit- und Fahrschulen oder ähnliche Einrichtungen auf Antrag erhalten, wenn dieser im Tätigkeitsbereich des KRV ansässig sind und ihre Mitgliedschaft im Regionalverband erklären.
- (4) Die Ehrenmitgliedschaft kann vom Vorstand des KRV an natürliche Personen verliehen werden, die sich um den Pferdesport und die Pferdehaltung im allgemeinen sowie den KRV im besonderen verdient gemacht haben.

Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder, sind darüber hinaus aber von Beitragspflichten befreit.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Aufnahmeanträge von Bewerbern für die ordentliche oder außerordentliche Mitgliedschaft sind schriftlich an den Vorstand des KRV zu richten.

Dem Antrag auf Mitgliedschaft ist der Antrag auf Mitgliedschaft im Regionalverband beizufügen.

- (2) Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand des KRV. Ein ablehnender Bescheid ist schriftlich zu begründen. Hiergegen kann der Bewerber analog § 8 Abs. 5 dieser Satzung Widerspruch einlegen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

DIE MITGLIEDSCHAFT ERLISCHT

- durch Austritt aus dem KRV, der mit 6-monatiger Frist zum Jahresende schriftlich zu erklären ist und zum Jahresende wirksam wird;
- durch Auflösung eines Mitgliedsvereines;
- durch Ausschluß aus dem KRV.
- Die Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen für das laufende Jahr wird durch einen Austritt nicht aufgehoben.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des KRV sind berechtigt, Anträge an die Organe des Verbandes zu richten, die Einrichtungen oder Veranstaltungen des Verbandes zu besuchen sowie Auskunft, Rat und Unterstützung im Rahmen der satzungsmäßigen Aufgaben zu verlangen.

- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung des KRV und des Regionalverbandes und die satzungsgemäßen Entscheidungen zu befolgen, den KRV bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben zu unterstützen sowie Beiträge und Umlagen fristgerecht zu bezahlen.

§ 7 Organe des KRV

Die Organe des KRV sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die KRV-Jugendversammlung

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich, nach Möglichkeit im ersten Quartal des Jahres, vom Vorsitzenden schriftlich mit einer Frist von mindestens 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- (2) Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorsitzenden jederzeit schriftlich mit einer Frist von mindestens 14 Tagen und unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden. Sie muß wie eine ordentliche Mitgliederversammlung, spätestens 4 Wochen nach Antragstellung, einberufen werden, wenn ein Drittel der ordentlichen Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen.
- (4) In der Mitgliederversammlung haben alle ordentlichen Mitglieder mindestens eine Stimme. Ordentliche Mitglieder des Kreisleiterverbandes, die selbst mehr als 100 Vereinsmitglieder aufweisen, haben je angefangene 100 Mitglieder eine weitere Stimme. Ehrenmitglieder sind stimmberechtigt, außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht.
- (5) Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere
- Entgegennahme des Jahresberichtes,
 - Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes,
 - Wahl des Vorstandes gemäß § 9 dieser Satzung,
 - Entscheidung über den Widerspruch eines Mitgliedes gegen eine Disziplinarmaßnahme oder gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Umlagen,
 - Wahl von 2 Rechnungsprüfern für die Dauer von 3 Jahren,
 - Genehmigung der Jugendordnung,
 - Satzungsänderungen und Auflösung des KRV.
- (6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig.
- (7) Über die Ergebnisse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand des KRV besteht aus

(1) dem geschäftsführenden Vorstand im Sinne § 26 BGB

1. dem Vorsitzenden
2. dem stellv. Vorsitzenden
3. dem Schatzmeister

je zwei dieser Vorstandsmitglieder sind für den KRV vertretungsberechtigt.

(2) weiteren Vorstandsmitgliedern, jedoch mindestens:

4. dem Beauftragten für den Allgemeinen Reit- und Fahrsport/Umweltbeauftragter
5. dem Jugendwart (gem. § 11 Abs. 3 dieser Satzung),
6. dem Sportwart (Turniersport, Aus- und Fortbildung)

Die Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder der ordentlichen Mitgliedsvereine sein. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt, wobei deren Amtszeit stets bis zur Neubesetzung des Amtes fort dauert. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit auf sich vereinigt. Wiederwahl ist zulässig.

- (3) Der Vorstand tagt auf Einladung und unter Leitung des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung unter Leitung des stellv. Vorsitzenden. Eine Beratung ist außerdem einzuberufen auf Verlangen von einem Drittel der Vorstandsmitglieder.
- (4) Abstimmungen erfolgen mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (5) Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Hälfte der Vorstandsmitglieder beschlußfähig.
- (6) Über die Vorstandssitzung ist aktenkundig Protokoll zu führen. Die Protokolle sind vom Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 10 Ausschüsse

- (1) Zur Erfüllung spezieller Aufgaben kann der Vorstand ständige oder zeitweilige Ausschüsse berufen.
- (2) Als ständiger Ausschuß wird grundsätzlich der Ausschuß für Allgemeinen Reit- und Fahrsport/Umweltschutz unter der Leitung des Beauftragten für Allgemeinen Reit- und Fahrsport berufen. Er wird durch das Vorstandsmitglied nach § 9.2.4. geleitet.
- (3) Die Ausschüsse sind dem Vorstand gegenüber rechenschaftspflichtig.

§ 11 KRV-Jugendversammlung

- (1) Die jugendlichen Mitglieder der Mitgliedsvereine/Abteilungen und die Jugendwarte der Mitgliedsvereine/Abteilungen bilden die Kreisreiterjugend.

Sie führt und verwaltet sich nach den Bestimmungen dieser Satzung selbst und entscheidet über die Verwendung der für die Jugendarbeit zugedachten Mittel in eigener Zuständigkeit.

- (2) Oberstes Organ der Kreisreiterjugend ist die KRV-Jugendversammlung, der die Jugendwarte aller Mitgliedsvereine und ein Jugendlicher (Jugendsprecher) sowie ein Vertreter der außerordentlichen Mitglieder angehört.
- (3) Die KRV-Jugendversammlung wählt den KRV-Jugendwart und bestimmt die Richtlinien der Jugendarbeit im KRV.
- (4) Die Kreisreiterjugend kann sich eine Kreis-Jugendordnung geben, die zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch den Vorstand des KRV bedarf.

§ 12 Beiträge und Umlagen

Zur Finanzierung seiner satzungsmäßigen Aufgaben erhebt der KRV einen Jahresbeitrag sowie eine einmalige Aufnahmegebühr, deren Höhe jeweils von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Weitere Umlagen bedürfen ebenfalls der Beschlußfassung der Mitgliederversammlung.

§ 13 Disziplinarmaßnahmen

- (1) Die Disziplinargewalt gegenüber Einzelpersonen steht grundsätzlich den Mitgliedsvereinen zu. Der KRV wird disziplinarisch nur gegenüber seinen Mitgliedern oder solchen Einzelpersonen tätig, die keinem Verein angehören, sich aber im Tätigkeitsgebiet des KRV pferdesportlich betätigen und mit dem KRV in rechtlicher Beziehung stehen.
- (2) Bei Verstößen gegen diese Satzung des Regionalverbandes, die Leistungsprüfungsordnung oder Ausbildungs- und Prüfungsordnung sowie gegen andere gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Tierschutzgesetzes kann der KRV eine Disziplinarmaßnahme verhängen und zwar
 - einen schriftlichen Verweis, der auf der nächsten Mitgliederversammlung zu veröffentlichen ist,
 - eine Sperre, d.h. Ruhen der Mitgliedsrechte für höchstens 6 Monate,
 - einen Ausschluß aus dem KRV.
- (3) Die Disziplinarmaßnahme ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen. Dieser hat hiergegen binnen 14 Tagen nach Zugang der Mitteilung das Recht, Widerspruch einzulegen. Dieser Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Über den Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

§ 14 Satzungsänderungen

Zur Änderung dieser Satzung bedarf es eines Beschlusses der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit. Der Wortlaut der beantragten Änderung ist der Einladung beizufügen. Satzungsänderungen sind dem Regionalverband bekanntzugeben.

§ 15 Auflösung

Die Auflösung des KRV kann nur mit 2/3-Mehrheit in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
Im Falle der Auflösung sind, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, der Vorsitzende und der Schatzmeister Liquidatoren.
Das Vereinsvermögen fällt dem Regionalverband der Reit- und Fahrvereine Brandenburg e.V. zu, mit der Maßgabe, es im Sinne der Satzung des KRV zu verwenden.

§ 16 Schlussbestimmungen

Die Satzung wurde durch die Gründungsversammlung am 04.03.1994 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt/Oder, im Innenverhältnis mit dem Tage der Beschlußfassung, in Kraft.

Spreenhagen, den 04.03.1994